

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 851
Urteil Nr. 8/96 vom 1. Februar 1996

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 182 des Strafprozeßgesetzbuches, gestellt vom Kassationshof.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern L.P. Suetens, H. Boel, L. François, J. Delruelle und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 24. Mai 1995 in Sachen M. Van Deun gegen C. De Rijck und andere hat der Kassationshof folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 182 des Strafprozeßgesetzbuches insofern, als er die Art und Weise der Anhängigmachung der Klage gegen die zivilrechtlich haftbare Person beim Strafgericht festlegt und somit die Parteien bestimmt, die die zivilrechtlich haftbare Person am Strafprozeß beteiligen können, gegen Artikel 6 oder *Øis* der Verfassung (jetzt 10 und 11 der koordinierten Verfassung vom 17. Februar 1994), insbesondere nachdem Artikel 182 des Strafprozeßgesetzbuches zur Folge hat, daß es im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft und zur Zivilpartei dem Angeklagten nicht erlaubt ist, die zivilrechtlich haftbare Person am Strafprozeß zu beteiligen? »

II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

M. Van Deun wurde vom Strafgericht Turnhout wegen fahrlässiger Tötung verfolgt. Im Rahmen dieses Strafverfahrens wurde die VoE Koninklijke Football-Club Turnhout von dem Angeklagten unmittelbar vorgeladen in ihrer Eigenschaft als zivilrechtlich haftbare Partei.

Durch Urteil vom 15. September 1993 hat das Strafgericht Turnhout den Kassationskläger strafrechtlich verurteilt und auf zivilrechtlicher Ebene beschlossen, daß seine Nebeninterventions- und Gewährleistungsklage gegen die VoE Koninklijke Football-Club Turnhout nicht zulässig sei. Dann wurde ebenfalls auf zivilrechtlicher Ebene eine Wiedereröffnung der Verhandlung angeordnet.

Die Staatsanwaltschaft legte am 23. September 1993 gegen o.a. Urteil Berufung ein. M. Van Deun ist am 28. September 1993 gegen das Urteil zivilrechtlich und in dem Maße in Berufung gegangen, als seine Nebeninterventions- und Gewährleistungsklage gegen die VoE Koninklijke Football-Club Turnhout für nicht zulässig erklärt wurde.

Durch Urteil vom 14. September 1994 hat der Appellationshof Antwerpen das Urteil *a quo* auf strafrechtlicher Ebene bestätigt und auf zivilrechtlicher Ebene ebenfalls auf Unzulässigkeit der vom Kassationskläger eingereichten Nebeninterventions- und Gewährleistungsklage gegen die VoE Koninklijke Football-Club Turnhout entschieden. Anschließend hat der Hof die Angelegenheit als präjudizielle Frage dem zuständigen Arbeitsgericht überwiesen.

Am 28. September 1994 hat der Betreffende gegen das Urteil vom 14. September 1994 eine Kassationsklage eingereicht. Durch Urteil vom 24. Mai 1995 stellte der Kassationshof die o.a. präjudizielle Frage.

III. Verfahren vor dem Hof

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist am 6. Juni 1995 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 27. Juni 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. Juli 1995.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- M. Van Deun, Antwerpsesteenweg 38, 2350 Vosselaar, mit am 9. August 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 14. August 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 5. September 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 28. November 1995 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 6. Juni 1996 verlängert.

Durch Anordnung vom 14. Dezember 1995 hat der Hof die Rechtsache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 9. Januar 1996 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 15. Dezember 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 9. Januar 1996

- erschienen

. RA B. Spriet, in Turnhout zugelassen, für M. Van Deun,

. RÄin L. Hoste und RÄin N. Fortemps *loco* RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter H. Coremans und L. François Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtsache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

Schriftsatz von M. Van Deun

A.1.1. Artikel 182 des Strafprozeßgesetzbuches verstoße insofern gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, als er dem Angeklagten nicht zustehe, die zivilrechtlich haftbare Person vor den Strafrichter zu laden, während dies der Staatsanwaltschaft und der Zivilpartei wohl möglich sei.

Die zivilrechtlich haftbare Partei sei wie der Angeklagte, die Zivilpartei und die Staatsanwaltschaft eine der Parteien, die traditionsgemäß zu einem Strafverfahren zugelassen würden, und könne, wenn auch der Verdächtige verfolgt werde, mittels einer unmittelbaren Vorladung vor das Strafgericht gebracht werden. Die zivilrechtlich haftbare Partei könne zusammen mit dem Angeklagten *in solidum* zur Erstattung der Gerichtskosten, des gewährten Schadensersatzes und, wenn ein ausdrücklicher Gesetzestext dies zulasse, zur Zahlung der Geldbuße verurteilt werden.

Aus der Position der zivilrechtlich haftbaren Partei im Strafprozeß ergebe sich, daß die Situation dieser Partei während der Urteilsphase nicht objektiv unterschiedlich sei in bezug auf ihre Situation hinsichtlich des Strafprozesses, hingegen aber vergleichbar mit jener, die zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten und sicher zwischen der Zivilpartei und dem Angeklagten bestehe.

Wenn die Staatsanwaltschaft die zivilrechtlich haftbare Partei vorlade, um eine Verurteilung *in solidum* zu erreichen, leite sie kein Strafverfahren ein, sondern beantrage eine zivilrechtliche Verurteilung, selbst wenn es um die gesamtschuldnerische Pflicht zur Zahlung der Geldbuße gehe. Auch die Zivilpartei mache während der Urteilsphase ausschließlich private zivilrechtliche Ansprüche geltend. Ebenso verteidige der Angeklagte, der während dieser Phase die zivilrechtlich haftbare Person in seinen Prozeß einbeziehen wolle, seine privaten oder persönlichen Belange.

Der kritisierte Unterschied sei deshalb nicht objektiv begründet.

A.1.2. Außerdem sei der Unterschied in der Behandlung zwischen der Staatsanwaltschaft und der Zivilpartei einerseits und dem Angeklagten andererseits hinsichtlich der Beteiligung der zivilrechtlich haftbaren Person am Strafprozeß nicht angemessen gerechtfertigt, oder es bestehe überhaupt kein angemessener Zusammenhang von Verhältnismäßigkeit zwischen den angewandten Mitteln und dem angestrebten Ziel.

Die Staatsanwaltschaft und die Zivilpartei könnten die zivilrechtlich haftbare Person im Rahmen des Strafprozesses vorladen, um mehr Sicherheit bei der Durchführung der zu Lasten des Angeklagten ergangenen zivilrechtlichen Verurteilung zu erhalten. Eine solche Finalität sei völlig losgelöst von der Strafverfolgung und sei, mindestens für die Zivilpartei, von rein privatem oder persönlichem Interesse.

Auch der Angeklagte, der die für ihn zivilrechtlich haftbare Person in den Strafprozeß einbeziehen möchte, habe die Verteidigung seiner privaten oder persönlichen Interessen im Auge. Es bestehe deshalb eine analoge Finalität. Durch eine vom Angeklagten getätigte Vorladung der zivilrechtlich haftbaren Partei könne dieser Angeklagte ein einziges Urteil des Strafrichters erhalten, der eine gesamtschuldnerische Verpflichtung zwischen ihm und der für ihn zivilrechtlich haftbaren Person festlege. Auf diese Weise könne der verurteilte Angeklagte spätere widersprüchliche richterliche Entscheidungen vermeiden und hinterher die Regeln hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den Schuldnern bei einer gesamtschuldnerischen Verbindlichkeit (die Endabrechnung zwischen den Mitschuldnern) anwenden.

Indem dem Angeklagten das Recht zugestanden werde, die für ihn zivilrechtlich haftbare Person vorzuladen, würde die vom Gesetzgeber angestrebte Zielsetzung zusätzlicher Sicherheit zugunsten der Staatsanwaltschaft oder der Zivilpartei keinesfalls beeinträchtigt werden. Dem Angeklagten dieses Recht abzuerkennen, sei deshalb unangemessen hinsichtlich des angestrebten Ziels. Um die Zielsetzung - hinsichtlich der von der Staatsanwaltschaft und der Zivilpartei verteidigten Interessen - zusätzlicher Sicherheit mittels einer Verurteilung *in solidum* zu verwirklichen, sei es keinesfalls erforderlich, so weit zu gehen, daß dem Angeklagten das Recht verweigert werde, die zivilrechtlich haftbare Person in der Hauptsache vorzuladen.

Schriftsatz des Ministerrats

A.2.1. Im Hinblick auf den Schutz des Opfers eines Vergehens könne die geschädigte Partei die zivilrechtlich haftbare Person vor den Strafrichter laden, um die vollständige und rasche Wiedergutmachung seines Schadens zu erhalten. Die Staatsanwaltschaft könne die zivilrechtlich haftbare Person am Strafprozeß beteiligen, um zugunsten der Staatskasse die Einziehung der Strafverfolgungskosten zu gewährleisten.

Der Unterschied in der Behandlung, der darin bestehe, daß nur die geschädigte Partei und die Staatsanwaltschaft die zivilrechtlich haftbare Partei am Strafprozeß beteiligen könnten, während der Angeklagte dieses Recht nicht habe, gründe sich auf ein objektives und angemessenes Kriterium, das die Eigenschaft der betreffenden Parteien berücksichtige. Er sei gerechtfertigt sowohl wegen der Interessen, die der Gesetzgeber habe schützen wollen, als auch wegen der Art der fraglichen Klagen, unter Berücksichtigung der besonderen Befugnis der Strafgerichte. Die vorgenommene Unterscheidung sei - unter Berücksichtigung der von ihr hervorgerufenen Folgen - nicht unverhältnismäßig.

Die Strafgerichte seien im Prinzip nur zuständig für die Klagen auf Wiedergutmachung des Schadens, der durch das Vergehen verursacht worden sei. Nur eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung könne ihnen die Befugnis erteilen, über andere Zivilklagen zu urteilen.

Die Möglichkeit für die Zivilpartei, die zivilrechtlich haftbare Partei am Prozeß zu beteiligen, stehe im Zusammenhang mit der Zivilklage *stricto sensu*. Die Beteiligung der zivilrechtlich haftbaren Partei an der Angelegenheit sei unter Berücksichtigung der Verurteilung *in solidum* des Angeklagten und der für ihn zivilrechtlich haftbaren Person für das Opfer eines Vergehens eine Garantie bei der Vollstreckung der zu seinen Gunsten ergangenen zivilen Verurteilungen.

Selbst sollte es für den Angeklagten von Interesse sein, die für ihn zivilrechtlich haftbare Person am Prozeß zu beteiligen, dann ginge es noch um eine Zivilklage im weiten Sinne des Wortes und nicht um eine Klage auf Wiedergutmachung eines Schadens, der durch das Vergehen verursacht worden sei, mit Ausnahme der Hypothese, die von der Schuld eines Dritten als Bestandteil des Vergehens ausgehe.

Der kritisierte Unterschied in der Behandlung sei deshalb einerseits gerechtfertigt angesichts der Interessen, die der Gesetzgeber habe schützen wollen, und andererseits angesichts des Unterschieds, der gemacht werden müsse zwischen Zivilklagen im weiten Sinne und Zivilklagen, die an die Strafverfolgung gekoppelt seien, unter Beachtung der besonderen Befugnis der Strafgerichte.

A.2.2. Die angefochtene Bestimmung habe keinesfalls zur Folge, daß der Verdächtige in der Ausübung seiner Verteidigungsmittel hinsichtlich der Strafverfolgung oder der Zivilklage behindert werde.

Die Anwesenheit der zivilrechtlich haftbaren Partei sei für den Angeklagten auf den ersten Blick in dreierlei Hinsicht vorteilhaft.

Erstens könne der Angeklagte hoffen, daß im Falle einer Verurteilung *in solidum* die Staatsanwaltschaft und die Zivilpartei sich an die zivilrechtlich haftbare Partei wenden würden. Demgegenüber jedoch würde eine Verurteilung *in solidum* das Regreßrecht der zivilrechtlich haftbaren Partei hinsichtlich der Person, für die sie hafte, nicht beeinträchtigen.

Zweitens könne die zivilrechtlich haftbare Partei für den Angeklagten Partei ergreifen und dessen Verteidigung unterstützen. Dennoch komme es dem Verdächtigen zu, sich gegen die gegen ihn eingereichte Klage zu verteidigen. Die Rechte der Verteidigung würden aber, wenn der Verdächtige die zivilrechtlich haftbare Partei am Prozeß nicht beteiligen könne, keinesfalls beeinträchtigt.

Drittens könnte der Angeklagte vorhalten, daß die für ihn zivilrechtlich haftbare Partei ganz oder teilweise für den von ihm verursachten Schaden hafte, insbesondere indem er nachweise, daß der kausale Zusammenhang zwischen seinem Verschulden und dem angeführten Schaden durch die Schuld der zivilrechtlich haftbaren Person weg falle. Nichts hindere ihn daran, eine solche Verteidigung aufzubauen.

Allerdings könne man sich in bestimmten Fällen vorstellen, daß es nützlich sein könnte, wenn der Angeklagte die für ihn zivilrechtlich haftbare Person vor das Strafgericht laden könnte, während der Angeklagte jetzt nach dem Strafprozeß noch ein Verfahren vor dem Zivilrichter veranlassen müsse. Dies sei aber nicht

unverhältnismäßig, wenn man berücksichtige, daß es Ziel des Gesetzgebers sei, eine vollständige und rasche Wiedergutmachung des Schadens hinsichtlich des Opfers des Vergehens zu gewährleisten und eine Überlastung der Strafgerichte mit verschiedenen Problemen zivilrechtlicher Art zu vermeiden und so die Spezialisierung der Strafgerichte nicht zu beeinträchtigen. Der Angeklagte könne außerdem anfechten, daß der Schaden, dessen Wiedergutmachung von ihm verlangt werde, vollständig ihm zur Last gelegt werde, sei es indem er unmittelbar vor dem Strafgericht beweise, daß das Verschulden einem Dritten zuzuschreiben sei, sei es indem er von dem Zivilrichter verlange, die Beteiligung am Verschulden durch die Mitverantwortlichen zu regeln.

- B -

B.1. Artikel 182 des Strafprozeßgesetzbuches bestimmt:

« Die Angelegenheiten, die unter die Befugnis des Strafgerichts fallen, werden bei ihm anhängig gemacht, entweder durch die Überweisung an dieses Gericht, in Übereinstimmung mit den obenstehenden Artikeln 130 und 160, oder durch eine Vorladung, unmittelbar an den Verdächtigen oder an die für das Vergehen zivilrechtlich haftbaren Personen ergangen von der Zivilpartei und - in jedem Fall - vom Prokurator des Königs, oder durch die Vorladung des Verdächtigen mittels Protokolls, in Übereinstimmung mit Artikel 216^{quater}. »

Die Anhängigmachung durch die Vorladung des Verdächtigen mittels Protokolls wurde eingeführt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Juli 1994 über die Polizeigerichte und zur Einführung einiger Bestimmungen über die Beschleunigung und die Modernisierung des Strafverfahrens. Diese neue Art der Anhängigmachung hat jedoch mit der präjudiziellen Frage nichts zu tun.

B.2. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 182 des Strafprozeßgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern er impliziert, daß nur die Staatsanwaltschaft und die Zivilpartei und nicht der Angeklagte die zivilrechtlich haftbare Person am Strafprozeß vor dem Strafgericht beteiligen können.

Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Beteiligung einer Person an diesem Strafprozeß ausschließlich aufgrund ihrer Eigenschaft als zivilrechtlich haftbare Person. Sie bezieht sich nicht auf etwaige andere Eigenschaften, aufgrund deren dieselbe Person an dem Strafprozeß beteiligt werden könnte, so daß der Hof nicht auf Argumente antworten muß, die davon ausgehen oder implizieren, daß diese Person vom Angeklagten in einer anderen Eigenschaft als der einer zivilrechtlich haftbaren Person am Strafprozeß beteiligt werden können muß.

B.3. Die zivilrechtlich haftbaren Personen, die in Artikel 182 des Strafprozeßgesetzbuches gemeint werden, können verpflichtet werden, den Schaden wiedergutzumachen, der verursacht wurde durch Vergehen, die von Personen begangen wurden, die unter ihrer Aufsicht stehen und für die sie kraft Artikel 1384 des Zivilgesetzbuches oder eines Sondergesetzes haftbar sind. Aufgrund von Artikel 162 Absatz 1 des Strafprozeßgesetzbuches sind sie auch zur Zahlung der Gerichtskosten verpflichtet, die sich aus der auf diese Vergehen folgenden Strafverfolgung ergeben, und zur Zahlung der Kosten, die mit dem Führen der Zivilklage verbunden sind. In Ausnahmefällen können sie auch verpflichtet sein, die Geldbußen, zu denen die Personen, für die sie haftbar sind, verurteilt wurden, zu bezahlen.

B.4. Die gerade umschriebene zivilrechtliche Haftung für die Tat eines anderen bildet eine zusätzliche Garantie einerseits für das Opfer, dem der von ihm erlittene Schaden und die Kosten, die mit dem Führen der Zivilklage verbunden sind, erstattet werden, und andererseits für den Staat, daß die Gerichtskosten und ggf. die Geldbußen bezahlt werden.

Diese Haftung besteht nur zugunsten - jeder, was ihn angeht - des Opfers und des Staats. Nach der Zahlung des Schadensersatzes, der Gerichtskosten und ggf. der Geldbußen verfügen die zivilrechtlich haftbaren Personen, vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge, im Prinzip über ein Regreßrecht den Personen gegenüber, für deren Tat sie haftbar sind, und zwar für die Gesamtheit der von ihnen bezahlten Schuld.

Vorbehaltlich der Anwendung des o.a. Artikels 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 - ein Artikel, auf den der Angeklagte sich ggf. berufen kann, ohne daß die zivilrechtlich haftbare Person am Strafprozeß beteiligt werden muß -, kann der Täter des Vergehens im Prinzip selbst haftbar gemacht werden für die Zahlung des Schadensersatzes, der Gerichtskosten und ggf. der Geldbußen. Er kann sich den ihm auferlegten Pflichten nicht entziehen, indem er gegen die für ihn zivilrechtlich haftbare Person eine Gewährleistungsklage einreicht aufgrund des einzigen Umstandes, daß diese hinsichtlich Dritter zivilrechtlich haftbar ist.

B.5. Aus der Gesamtheit der unter B.4 getroffenen Feststellungen ergibt sich, daß der Unterschied in der Behandlung zwischen der Zivilpartei und der Staatsanwaltschaft einerseits und dem Angeklagten andererseits nicht als unverhältnismäßig angesehen werden kann, unter Berücksichtigung der Logik der Beteiligung der zivilrechtlich haftbaren Partei am Strafprozeß.

Artikel 182 des Strafprozeßgesetzbuches verletzt somit die Artikel 10 und 11 der Verfassung nicht, insofern er impliziert, daß es dem Angeklagten im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft und zur Zivilpartei nicht erlaubt ist, die zivilrechtlich haftbare Person am Strafprozeß zu beteiligen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 182 des Strafprozeßgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er impliziert, daß es dem Angeklagten im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft und zur Zivilpartei nicht erlaubt ist, die zivilrechtlich haftbare Person am Strafprozeß zu beteiligen.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. Februar 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève